



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2022	Heilbad Heiligenstadt, den 04.01.2022	Nr. 01
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Allgemeinverfügung - Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) 2 - 6

Fischerprüfung 2022 im Landkreis Eichsfeld am 22.04.2022 7

Öffentliche Stellenausschreibungen

Mitarbeiter (m/w/d) in der Abstrichstelle 7 - 8

Sachbearbeiter Kontaktpersonenermittlung und -nachverfolgung (m/w/d) 8 - 9

Schulsozialarbeiter (m/w/d) an der Grundschule Worbis 9 - 10

Sachbearbeiter Kommunalaufsicht (m/w/d) 10 - 11

Sachbearbeiter Grundsicherung / Hilfe zum Lebensunterhalt (m/w/d) 11 - 12

Psychologe im Sozialpsychiatrischen Dienst (m/w/d) 12 - 13

Sachbearbeiter Gremien- u. Öffentlichkeitsarbeit (m/w/d) 13 - 14

Öffentliche Ausschreibungen

Vergabe-Nr. G22-0001-118 - Ländlicher Wegebau Ländlicher Wegebau - Hauptweg Gemeinde Kreuzebra/Kefferhausen in 37351 Kreuzebra 14 - 16

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen: Beschlüsse der 70. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 13. Dezember 2021 17 - 18

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld
Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Büro des Landrates Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden.
Tel. : 03606 650 -1050 / -1051 / -1052 / -1053;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.
Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Allgemeinverfügung - Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung)

Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) in der Fassung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I. S. 1483) i. V. m. der Delegierten Verordnung 2020/689 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620

hier: Anordnung von Untersuchungen und Bestimmungen zum Verbringen von Rindern; Änderung der Allgemeinverfügung vom 22.12.2020, Amtsblatt Nr. 72/2020

An alle Personen, die ihre Rinder
an einem Standort im Landkreis Eichsfeld halten

Das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld erlässt gegenüber den Haltern, die ihre Rinder im Landkreis Eichsfeld halten, folgende

Allgemeinverfügung

- I. Die Allgemeinverfügung vom 22.12.2020 Amtsblatt Nr. 72/2020 gilt ab dem 01.01.2022 weiterhin fort.
- II. Der Tenorpunkt IV der Allgemeinverfügung vom 22.12.2020, Amtsbl. Nr. 72/2020 erhält folgende Fassung:

Sofern **trächtige Muttertiere** in Rinderhaltende Betriebe in Thüringen verbracht werden sollen, müssen sie aus Beständen, die den Status „frei von BVD“ gemäß Art. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 aufweisen, stammen,

- a. wo die in Tenorpunkt III genannten serologischen Tests innerhalb der letzten vier Monate mit Negativbefund an mindestens fünf Tieren jeder Gruppe durchgeführt wurden, mit denen die trächtigen Rinder gemeinsam gehalten wurden, oder
 - b. wo sie, sofern sie mindestens 150 Tage trächtig sind, individuell mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden sind oder
 - c. die in einem von BVD freien Mitgliedsstaat oder einer solchen Zone gemäß Art. 8 in Verbindung mit Anhang VII Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 liegen.
- III. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I wird angeordnet.
 - IV. Es besteht ein Widerrufsvorbehalt.
 - V. Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
 - VI. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Die BVDV-Infektion ist eine anzeigepflichtige Tierseuche der Rinder. Sie wird in Deutschland seit dem 01.01.2011 staatlich bekämpft. Seitdem ist ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Die Tilgung der Tierseuche Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease wurde in Thüringen erfolgreich abgeschlossen und deshalb wurde die schnellstmögliche Anerkennung des gesamten Freistaats Thüringen als BVDV-seuchenfreie Region im Sinne des Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2016 zu Tier-

seuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) bei der EU zum Anwendungsbeginn des neuen EU-Tiergesundheitsrechts, 21. April 2021, beantragt. Ein solcher Status ermöglicht es, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern, die Rinderbestände in Thüringen vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen. Mit Stand 27. Dezember 2021 gibt es keine bekannten BVDV-Infektionen in Thüringen. Die zwei letzten persistent infizierten Tiere (PI-Tiere) wurden am 3. August 2019 aus dem betroffenen Rinderbestand entfernt. Diese mit hohem Aufwand erreichte positive epidemiologische Situation gilt es zum Schutz der Thüringer Rinderbestände zu sichern, da ein Eintrag der BVDV-Infektion nicht nur zum Leid der Tiere durch die Erkrankung, sondern auch zu massiven wirtschaftlichen Folgen für den betroffenen Betrieb führen würde. Der Entscheidungsprozess zu o.g. Antrag bei der EU ist noch im Gange und steht kurz vor dem Abschluss.

Eine der Voraussetzungen für die Gewährung des Status „frei von Boviner Virusdiarrhoe“ für Thüringen ist gemäß Art. 72 Buchstabe f in Verbindung mit Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020) der Nachweis, dass durch eine Kombination von regelmäßigen virologischen und serologischen Untersuchungen das Nichtvorhandensein des Virus im Bestand nachgewiesen wird und somit keine Fälle im Sinne des Artikels 9 der genannten Verordnung auftreten.

II.

Die Zuständigkeit des VLÜA des Landkreises Eichsfeld zum Erlass dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 1 Abs. 2 des Thüringer Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG) in der derzeit gültigen Fassung. Danach sind die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte (VLÜÄ) zuständige Behörden für die Anordnungen zur Tierseuchenbekämpfung, sofern dies nicht anderweitig abweichend bestimmt ist.

Die Anordnung in **Ziffer I des Tenors** zur Aufhebung der Befristung ist notwendig, um die seit 21. April 2021 geltenden Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 über den 31.12.2021 hinaus weiterhin umzusetzen. Auf die Begründung zu den Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 22.12.2020, Amtsbl. Nr. 72/2020 wird verwiesen.

Die Anordnung in **Ziffer II des Tenors** ist notwendig, um einer neuen Rechtslage nach Anerkennung des Status „frei von BVD“ für einen Mitgliedsstaat oder einer Zone gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 in Verbindung mit Anhang VII Teil I der genannten Verordnung Rechnung zu tragen. Sofern tragende Rinder aus BVD-freien Betrieben gemäß Art. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, die in BVD-freien Mitgliedsstaaten oder solchen Zonen liegen, in BVD-freie Betriebe verbracht werden sollen, sind keine weiteren Voraussetzungen notwendig. Daher war die Ergänzung im Tenorpunkt IV unter nun neu Buchstabe c der Allgemeinverfügung vom 22.12.2020, Amtsbl. Nr. 72/2020 aufzunehmen.

Die Anordnungen in den Ziffern I und II wurden in pflichtgemäßer Ausübung des eingeräumten Ermessens erlassen:

Es stehen zunächst keine Gründe der Seuchenbekämpfung entgegen. In Anbetracht der unter Abschnitt I der Gründe dargelegten epidemiologischen Situation in Thüringen und des erreichten Standes der Tilgung der Tierseuche muss der unerkannten Einschleppung durch den Tierhandel mit Rindern aus nicht unverdächtigen Beständen und / oder über intrauterin infizierte Kälber durch sogenannte „Trojanische Kühe“ vorgebeugt werden. Die über das von der BVD-Verordnung geforderte Maß hinausgehenden Untersuchungen erhöhen die Sicherheit, dass es zu keiner BVDV-Einschleppung in einen freien Bestand kommen kann.

Die angeordneten Maßnahmen verstoßen auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie verfolgen zuvorderst den Zweck der Förderung der Tiergesundheit als Bestandteil des Tierschutzes, der Verhinderung von Reinfektionen und der Verhinderung wirtschaftlicher Schäden und dienen damit dem öffentlichen Interesse. Zur Förderung der allgemeinen und spezifischen Tiergesundheit sind Seuchen zu bekämpfen und, soweit möglich, zu tilgen. Die im Zuge der Allgemeinverfügung

vom 22.12.2020, Amtsbl. Nr. 72/2020 getroffenen Maßnahmen sind unerlässliche Komponenten bei der BVDV-Bekämpfung. Insbesondere die große Zahl bereits BVDV-unverdächtiger Betriebe hat ein hohes Interesse daran, weiterführende Schutzmaßnahmen auf Grundlage der angestrebten Erklärung der Seuchenfreiheit in Anspruch nehmen zu können, um diese Seuchenfreiheit sicherzustellen.

Zur Verfolgung dieser Zwecke sind die Untersuchungsgebote der Allgemeinverfügung vom 22.12.2020, Amtsbl. Nr. 72/2020 geeignete Maßnahmen, um die BVDV-Freiheit der Rinderpopulation in Thüringen kontinuierlich zu sichern und darüber hinaus die notwendigen Belege dazu zu schaffen für eine Anerkennung von Thüringen als BVDV-freie Region sowie der Aufrechterhaltung eines solchen Status.

Um eine Anerkennung des Status „frei von BVD“ auf Betriebs- und Landesebene durch die EU zu erreichen und auch aufrechtzuerhalten, sind die genannten Untersuchungen der Allgemeinverfügung 22.12.2020, Amtsbl. Nr. 72/2020 erforderlich. Es gibt keine alternativen Möglichkeiten, mit denen die angestrebten Ziele gleich gut erreicht werden könnten und die gleichzeitig weniger einschneidend sind. Sie gehen auch nicht über die europäischen tierseuchenrechtlichen Anforderungen in Bezug auf BVD, die seit 21. April 2021 Anwendung finden, hinaus.

Daher war auch eine Fortführung der Anordnungen gemäß der Allgemeinverfügung 22.12.2020, Amtsbl. Nr. 72/2020 notwendig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter **Ziffer III. des Tenors** dieser Allgemeinverfügung wurde auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung erlassen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, das über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Aufgrund des in Thüringen erreichten hohen BVDV-Freiheitsgrades ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug weiterhin zu vollziehen, wobei die Maßnahmen sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der gefährdeten Tierhalter unbedingt erforderlich sind. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug auch weiterhin durchgeführt werden können. Ein BVD-Viruseintrag in einen BVD-freien Bestand führt bei tragenden Muttertieren, in Abhängigkeit vom Trächtigkeitsstatus, zur Entstehung persistent infizierte Kälber, die nach der Geburt sehr hohe Mengen an BVD-Virus mit allen Se- und Exkreten ausscheiden. Die Infektion dieser PI-Tiere kann erst erkannt werden, wenn die betreffenden Kälber geboren werden, da mit der Tierkennzeichnung entnommene Ohrstanzproben zu diesem Zeitpunkt von jedem geborenen Tier untersucht werden. So werden BVD-Infektionen im Bestand erst zeitverzögert, spätestens nach neun Monaten erkannt, wenn schwere klinische Symptome bei infizierten Tieren ausbleiben. Eine möglichst frühzeitige Erkennung des BVD-Viruseintrages ist jedoch unabdingbar, um schnellstmöglich Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen (Entfernung von PI-Tieren, Untersuchung des Bestandes; Verbringungssperre) ergreifen zu können und um dadurch Tierleid durch klinische Symptome und wirtschaftliche Verluste aufgrund des Rückganges der Herdenleistung, Kälberverluste und der Verbringungssperre sowie die Verbreitungsgefahr des BVD-Virus in andere hochempfindliche Bestände zu minimieren. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben.

Der Widerrufsvorbehalt unter **Ziffer IV des Tenors** ergeht vor dem Hintergrund einer geänderten Tierseuchenlage sowie ggf. notwendiger Anpassungen aufgrund von einer geänderten Rechtslage.

Da sich die rechtliche Situation durch das In-Kraft-Treten der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) grundlegend geändert hat und hier nachfolgend die Anpassung des nationalen Rechts noch aussteht, ist ein Widerrufsvorbehalt angezeigt.

Zu **Ziffer V des Tenors**: Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 4 der Allgemeinverfü-

gung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Die Kostenentscheidung unter **Ziffer VI** der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 28 Nr. 1 Thür-TierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 1, 37339 Leinefelde-Worbis OT Worbis oder jeder anderen Dienststelle des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt einlegen.

Im Auftrag

Mänz
Amtstierärztin

Hinweise:

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz- TierGesG) mit Geldbußen bis zu 30.000 € geahndet.
2. Zum Erlangen des Status „frei von BVD“ müssen durch den Rinderhalter
 - a. mindestens die Untersuchungen nach Punkt I des Tenors für den Zeitraum von 12 Monaten oder nach Genehmigung durch unsere Behörde die serologischen Tests nach Punkt II des Tenors mindestens dreimal in Zeitabständen von vier Monaten innerhalb von mindestens 12 Monaten durchgeführt haben **und**
 - b. während der letzten 18 Monate kein bestätigter Fall von BVD bei einem im Betrieb gehaltenen Rind aufgetreten sein **und**
 - c. seit dem Beginn der Untersuchungen nach Buchstabe a. die Verbringungsbestimmungen gemäß Anhang IV Teil VI Abschnitt 1 Teil 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 eingehalten werden.
3. Abweichend von Nummer 2 der Hinweise kann der Status „frei von BVD“ einem Betrieb gewährt werden, wenn alle Rinder aus BVD-freien Betrieben stammen, die nicht für die Zucht vorgesehen sind und der Status des Betriebs als frei von BVD in Übereinstimmung mit Abschnitt 2 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 aufrechterhalten wird.
4. Rinderhalter haben sicherzustellen, dass das gesamte in Rinder haltende Betriebe in Thüringen verbrachte Zuchtmaterial (Samen, Embryonen, Eizellen) nur aus BVDV-freien Betrieben oder zugelassene Zuchtmaterialbetrieben stammt.
5. In Rinderhaltende Betriebe in Thüringen dürfen nur noch Rinder aus Betrieben verbracht werden, die entweder
 - a. aus BVD freien Betrieben stammen, die in einem BVD-freien Mitgliedstaat oder einer BVD-freien Zone eines Mitgliedstaates liegen,**oder**

- b. aus BVD freien Betrieben stammen,
 - i. wo die in Tenorpunkt III genannten serologischen Tests innerhalb der letzten vier Monate mit Negativbefund durchgeführt wurden, oder
 - ii. sie vor ihrer Versendung unter Berücksichtigung der bisherigen Tests und, sofern relevant, des Stadiums der Trächtigkeit des Tieres, individuell getestet wurden, um die Übertragung von BVDV in den Zielbetrieb auszuschließen. Im Falle von trächtigen Tieren sind die Untersuchungen des Tenorpunkt IV durchzuführen

oder

- c. Sofern es sich um Rinder handelt, welche aus Betrieben stammen, die nicht den Status „frei von BVD“ aufweisen, müssen sie mit einem Test auf BVDV-Antigen oder -Genom negativ untersucht worden sein **und**
 - i. während eines Zeitraums von 21 Tagen vor ihrer Verbringung einer Quarantäne unterzogen werden und im Falle trächtiger Tiere bei einer nach mindestens 21 Tagen der Quarantäne entnommenen Probe mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden sein, oder
 - ii. vor ihrer Verbringung oder im Falle trächtiger Tiere vor der Besamung positiv auf Antikörper gegen BVDV getestet worden sein.
6. Der Status „frei von BVD“ jedes Betriebes mit einem Verdachtsfall nach Art. 9 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 wird ausgesetzt. Gleiches gilt für alle Betriebe, in denen eine oder mehrere Anforderungen an Verbringungen und Untersuchungen nicht erfüllt sind, gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitte 3 und 4.
7. Durch das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld wird der Status „frei von BVD“ nach einer Aussetzung des Status wieder zuerkannt, wenn
- a. die Anforderungen an die Verbringung von Rindern gemäß Nummer 5 der Hinweise an das Einstellen von Rindern sowie die Anforderungen an die Untersuchung gemäß Tenorpunkt I und II dieser Allgemeinverfügung oder sofern relevant die Anforderungen gemäß Anhang IV Teil VI Abschnitt 2 Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 (Mastbetriebe) erfüllt worden sind,
 - b. seit der Gewährung des Betriebsstatus „frei von BVD“ kein Rind des Betriebes geimpft worden ist und
 - c. ggf. der Status der Verdachtsfälle gemäß Tenorpunkt VI bestimmt wurde.
8. Durch das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld wird der Status „frei von BVD“ nach einer Aberkennung des Status wieder zuerkannt,
- a. sofern die Aberkennung aufgrund eines bestätigten Falls von BVD erfolgt ist, wenn
 - i. alle Tiere mit einem positiven Untersuchungsergebnis auf BVDV aus dem Betrieb entfernt wurden, und
 - ii. alle übrigen Rinder des Betriebes entsprechend Tenorpunkt VI untersucht wurden, und
 - iii. alle Kälber, die in utero mit BVDV hätten infiziert werden können, isoliert geboren und gehalten wurden, bis sie mit einem negativen Ergebnis auf BVDV-Antigen oder -Genom untersucht worden sind. Die Sicherstellung der baulichen und personellen Voraussetzung für die isolierte Geburt und Haltung sind der zuständigen Behörde anzuzeigen und von dieser zu prüfen,
- oder
- b. sofern die Aberkennung aufgrund der Nichteinhaltung der Anforderungen an die Untersuchung und / oder Verbringung nach Ablauf von neun Monaten erfolgt ist, wenn die Anforderungen gemäß Anhang IV Teil VI Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfüllt sind.
9. Nach Anerkennung des Status „frei von BVD“ für Thüringen dürfen in Thüringer Rinderbetriebe mit dem Betriebsstatus „frei von BVD“ nur Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BVD geimpft wurden.

Fischerprüfung 2022 im Landkreis Eichsfeld am 22.04.2022

Die untere Fischereibehörde des Landkreis Eichsfeld teilt mit, dass die nächste Prüfung zum Erlangen des ersten Fischereischeines für den 22.04.2022 vorgesehen ist.

Interessenten an dieser Prüfung werden gebeten, sich unter den angegebenen Kontaktdaten anzumelden.

Landkreis Eichsfeld
Untere Fischereibehörde
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

Stellenausschreibung – Mitarbeiter (m/w/d) in der Abstrichstelle

Der Landkreis Eichsfeld beabsichtigt ab sofort eine Stelle eines Mitarbeiters (m/w/d) in der Abstrichstelle im Gesundheitsamt befristet bis zum 30.09.2022 in Vollbeschäftigung (39,5/40) zu besetzen. Eine Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses ist nicht ausgeschlossen.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.:

- Abnahme von Rachen und Nasenabstriche
- Dokumentation der Abstriche
- Einweisung der zu Testenden in Hygienemaßnahmen

Die Bewerber (m/w/d) müssen über eine abgeschlossene medizinische Grundausbildung verfügen als

- Rettungssanitäter (m/w/d)
- Rettungshelfer, Sanitätshelfer oder Einsatzsanitäter (m/w/d)
- Pflegeassistenten, Betreuungsassistenten und Pflegehelfer (m/w/d)
- Pflegefachkräfte, Gesundheits-, Heilerziehungs- und Krankenpfleger (m/w/d)
- Medizinstudenten mit abgeschlossenem Physikum (m/w/d)
- Medizinische oder zahntechnische Fachangestellte und Arzthelfer (m/w/d)
- oder Mitarbeiter (m/w/d) mit ähnlicher Qualifikation (medizinisch erfahrene Kräfte)

Gesucht werden engagierte, flexibel einsetzbare Mitarbeiter (m/w/d), die über gute Kommunikationsfähigkeit (mündlich und schriftlich), Einfühlungsvermögen und Aufgeschlossenheit gegenüber Menschen, hohe Motivation und Durchsetzungsfähigkeit, Belastbarkeit sowie Initiativekraft und die Fähigkeit zu Koordination und Organisation verfügen. Verantwortungsbewusstsein, gutes Kooperationsverhalten, insbesondere Teamfähigkeit, die Bereitschaft zur Arbeit Dienstplan - auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit und an Wochenenden sowie gute EDV-Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Bei einer Einstellung in das Beschäftigungsverhältnis, erfolgt die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 5 TVöD.

Falls Sie den Anforderungen der Stelle entsprechende Qualifikation vorweisen können und Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie Ihre Bewerbung ausschließlich online über das Bewerbermanagementportal INTERAMT (Registrierung notwendig, zum Start Ihrer Online-Bewerbung klicken Sie bitte auf den Button „Online bewerben“ am rechten Rand dieser Seite) bis zum 31.01.2022 (Bewerbungseingang) an den Landkreis Eichsfeld. Bewerbungen, die per Post oder E-Mail eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage:

www.kreis-eic.de/datenschutzerklärung-fachaemter.html

Heilbad Heiligenstadt, den 30. Dezember 2021

Der Landrat

Stellenausschreibung – Sachbearbeiter Kontaktpersonenermittlung und -nachverfolgung (m/w/d)

Der Landkreis Eichsfeld beabsichtigt ab sofort mehrere Stellen als Sachbearbeiter Kontaktpersonenermittlung und -nachverfolgung (m/w/d) im Gesundheitsamt befristet bis 30.09.2022 in Vollbeschäftigung (39,5/40) zu besetzen. Eine Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses ist nicht ausgeschlossen.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a. folgende Schwerpunkte:

- Kontaktpersonenermittlung und -nachverfolgung
- Befragen des/der an COVID-19 Erkrankten zu möglichen Kontaktpersonen (Kontaktpersonenermittlung)
- Kontaktieren von möglichen Kontaktpersonen, Befragung und Einordnung dieser Personen in verschiedene Fallkonstellationen (Vorgaben RKI)
- namentliche Registrierung und Erheben der Kontaktdaten
- telefonisches Befragen der genannten Kontaktpersonen zu den genauen Umständen des Kontaktes zur Beurteilung des Infektionsrisikos, Befragung zu Aktivitäten
- Information der Kontaktpersonen über das COVID-19-Krankheitsbild, mögliche Krankheitsverläufe und Übertragungsrisiken
- Anordnung von Schutzmaßnahmen nach dem IfSG durch das Gesundheitsamt incl. Überwachung der Maßnahmen, telefonische Anordnung der Quarantäne für Erkrankte und Kontaktpersonen
- Gesundheitsüberwachung, Kontrolle des gesundheitlichen Zustandes einschließlich der Abfrage von Symptomen nach standardisierten Vorgaben, Kontrolle der Einhaltung der angeordneten Maßnahmen
- Beratung der Bevölkerung zu Gesundheitsfragen bezüglich COVID-19 und Bearbeitung von Anfragen
- sonstige Aufgaben im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung und des Kontaktpersonenmanagements
- allgemeine Bürotätigkeiten, wie z. B. Archivierung und Aktenmanagement

Die Bewerber (m/w/d) müssen über eine abgeschlossene Ausbildung im medizinischen Bereich, im Bereich der Verwaltung oder im kaufmännischen Bereich verfügen.

Gesucht werden engagierte, flexibel einsetzbare Mitarbeiter (m/w/d), die über gute Kommunikationsfähigkeit (mündlich und schriftlich), Einfühlungsvermögen und Aufgeschlossenheit gegenüber Menschen, hohe Motivation und Durchsetzungsfähigkeit, Belastbarkeit sowie Initiativekraft und die Fähigkeit zu Koordination und Organisation verfügen. Verantwortungsbewusstsein, gutes Kooperationsverhalten, insbesondere Teamfähigkeit, die Bereitschaft zur Arbeit auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit und an Wochenenden sowie gute EDV-Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Bei einer Einstellung in das Beschäftigungsverhältnis, erfolgt die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 5 TVöD.

Falls Sie den Anforderungen der Stelle entsprechende Qualifikation vorweisen können und Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie Ihre Bewerbung ausschließlich online über das Bewerbermanagementportal INTERAMT (Registrierung notwendig, zum Start Ihrer Online-Bewerbung klicken Sie bitte auf den Button „Online bewerben“ am rechten Rand dieser Seite) bis zum 31.01.2022 (Bewerbungseingang) an den Landkreis Eichsfeld. Bewerbungen, die per Post oder E-Mail eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage:

www.kreis-eic.de/datenschutzerklärung-fachaemter.html

Heilbad Heiligenstadt, den 30. Dezember 2021

Der Landrat

Stellenausschreibung – Schulsozialarbeiter (m/w/d) an der Grundschule Worbis

Der Landkreis Eichsfeld beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Schulsozialarbeiter (m/w/d) an der Grundschule in Worbis

im Jugendamt befristet bis zum 31.07.2023 in Teilzeitbeschäftigung (75% eine entsprechende Vollbeschäftigung) zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a. folgende Schwerpunkte:

- Schulsozialarbeit
- Beratung und sozialpädagogische Einzelfallhilfe
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit und Elternarbeit
- Moderation und Mediation bei Konflikten oder Problemstellungen
- Durchführung einer Selbstevaluation
- Kooperation mit der Schule
- Austausch mit der Schulleitung, Beratung und Fortbildung für Lehrkräfte, Initiierung, gemeinsame Planung und Durchführung von Schulprojekten
- Sozialpädagogische Gestaltung von Pausen, Wandertagen, Projekttagen und-wochen
- Dokumentation, Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit
- Einzelfalldokumentation, Führung eines Berichtswesens und sozialpädagogischen Tagebuchs
- Handlungs- und Aufgabenplanung, Konzipierung, Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen und Projekten
- Selbststudium, Literatur und Recherchearbeit
- Regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit, Erstellung von Artikeln, Flyern, Präsentationsmaterialien
- Konzeptarbeit
- Erarbeitung, Aktualisierung und Evaluation der Konzepte für die Schule
- Netzwerkarbeit
- Initiierung und aktive Mitarbeit in Netzwerken des Gemeinwesens, der Schule, des Jugendamtes
- Kontaktpflege zu Kooperationspartnern

Die Bewerber (m/w/d) müssen über einen Abschluss als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung oder über einen Abschluss in Psychologie oder Erziehungswissenschaften verfügen.

Die Bewerber (m/w/d) sollten weiterhin über gute kommunikative Fähigkeiten verfügen, Einfühlungsvermögen besitzen und ein kompetentes und überzeugendes Auftreten haben. Eigeninitiative, selbständiges Arbeiten, Belastbarkeit und Stresstoleranz sowie ein hohes Maß an sozialer Kompetenz sind Voraussetzung.

Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe S 11b TVöD.

Falls Sie den Anforderungen der Stelle entsprechende Qualifikation vorweisen können und Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie Ihre Bewerbung ausschließlich online über das Bewerbermanagementportal INTERAMT (Registrierung notwendig, zum Start Ihrer Online-Bewerbung klicken Sie bitte auf den Button „Online bewerben“ am rechten Rand dieser Seite) bis

zum 16.01.2022 (Bewerbungseingang) an den Landkreis Eichsfeld. Bewerbungen die per Post oder E-Mail eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage:

www.kreis-eic.de/datenschutzerklaerung-fachaemter.html

Heilbad Heiligenstadt, den 30. Dezember 2021

Der Landrat

Stellenausschreibung – Sachbearbeiter Kommunalaufsicht (m/w/d)

Der Landkreis Eichsfeld beabsichtigt mit Stellenplangenehmigung 2022 die Stelle eines Sachbearbeiters Kommunalaufsicht (m/w/d) in der Kommunalaufsicht in Vollbeschäftigung (39,5 Stunden/Woche) unbefristet zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a. folgende Arbeitsschwerpunkte:

- Durchführung von Widerspruchsverfahren
- Fertigung der Widerspruchsentscheidung nach der VwGO und dem VwVfG sowie konkreter Gesetzesbestimmungen, dabei selbständige Entscheidung und abschließende Zeichnungsbefugnis über schwierige und komplizierte Widersprüche gemäß § 124 ThürKO und deren Bescheidung
- Bearbeitung sonstiger Rechtsangelegenheiten im Widerspruchsverfahren
- Unterstützung der Ausgangsbehörde bei Abhilfebescheiden sowie bei der Vorbereitung im Klageverfahren und außergerichtlichen Vergleichen
- Rechts- und Finanzaufsicht
- Prüfen, würdigen und genehmigen von Haushaltssatzungen
- Prüfen, würdigen und genehmigen von Satzungen und Verordnungen aller Art sowie Erteilung von Hinweisen zur Aktualisierung der Satzungen
- Prüfen bzw. genehmigen von öffentlich-rechtlichen Verträgen der Kommunen
- Überprüfen und beanstanden von Beschlüssen der Gemeinderäte, Ausschüsse und Gemeinschaftsversammlungen
- Beratung der Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften in kommunalrechtlichen Angelegenheiten sowie im Beitrags-, Gebühren- und Finanzrecht
- Genehmigungen von Bürgschaften und kreditähnlichen Rechtsgeschäften
- Prüfen, bewerten und erteilen der aufsichtsbehördlichen Stellungnahmen zu Fördermittelanträgen der Gemeinden

Die Bewerber (m/w/d) müssen über die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst, Angestelltenlehrgang II oder einen adäquaten Fachhochschulabschluss verfügen.

Wünschenswert sind Kenntnisse im Bereich der Thüringer Kommunalordnung und der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung sowie Erfahrungen in der Widerspruchsbearbeitung. Vorausgesetzt wird ein sicherer Umgang mit allen Programmen des Office-Paketes.

Gesucht werden engagierte und belastbare Mitarbeiter, die sich auf unterschiedliche Situationen einstellen können, über eine gute mündliche und schriftliche Kommunikationskompetenz, ein hohes Verantwortungsbewusstsein sowie die Fähigkeit zur strukturierten, selbständigen Arbeitsweise verfügen.

Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 9c TVöD.

Falls Sie den Anforderungen der Stelle entsprechende Qualifikation vorweisen können und Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie Ihre Bewerbung ausschließlich online über das Bewerbermanagementportal INTERAMT (Registrierung notwendig, zum Start Ihrer Online-Bewerbung klicken Sie bitte auf den Button „Online bewerben“ am rechten Rand dieser Seite) bis zum 30.01.2022 (Bewerbungseingang) an den Landkreis Eichsfeld. Bewerbungen die per Post oder E-Mail eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage:

www.kreis-eic.de/datenschutzerklaerung-fachaemter.html

Heilbad Heiligenstadt, den 30. Dezember 2021

Der Landrat

Stellenausschreibung - Sachbearbeiter Grundsicherung / Hilfe zum Lebensunterhalt (m/w/d)

Der Landkreis Eichsfeld beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines Sachbearbeiters Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt (m/w/d) im Sozialamt unbefristet in Vollbeschäftigung zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a. folgende Schwerpunkte:

- Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem SGB XII, insbesondere:
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Blindenhilfe gemäß § 72 SGB XII,
- Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII,
- Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.
- Beratung der Leistungsberechtigten und deren Betreuer bzw. Angehörigen
- Prüfung vorrangiger Leistungsansprüche, z. B. nach dem SGB II oder Wohngeldgesetz
- Zusammenarbeit mit Rentenstellen, Krankenkassen, etc.
- Entscheidungsfindung im Rahmen der Leistungsgewährung (Bewilligung, Einstellung, Ablehnung der Leistung)
- Erstellen von Bescheiden im Rahmen gesetzlicher Vorschriften und entsprechender Arbeitsanweisungen
- Anweisung und Kontrolle der monatlichen Zahlungen
- Überleitung von privatrechtlichen Ansprüchen gemäß § 93 SGB XII

Die Bewerber (m/w/d) müssen über eine abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten oder über die Befähigung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst oder über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung bei einem der Rehabilitationsträger gem. § 6 Abs. 1 SGB IX oder über eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Ausbildung mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung, möglichst in der Kommunal- oder Sozialverwaltung, verfügen.

Gesucht werden engagierte und belastbare Mitarbeiter (m/w/d), welche sich flexibel auf unterschiedliche Situationen einstellen können. Erwartet werden ebenso eine gute mündliche und schriftliche Kommunikationskompetenz, eine strukturierte und selbständige Arbeitsweise sowie die Fähigkeit, sich mit entsprechender Sensibilität im Umgang mit den Bürgern auseinandersetzen zu können.

Gute EDV-Kenntnisse in den aktuellen Office-Programmen werden ebenso vorausgesetzt, wie ein hohes Maß an Engagement, Eigeninitiative und Organisationsgeschick.

Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 9a TVöD.

Falls Sie den Anforderungen der Stelle entsprechende Qualifikation vorweisen können und Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie Ihre Bewerbung ausschließlich online über das Bewerbermanagementportal INTERAMT (Registrierung notwendig, zum Start Ihrer Online-Bewerbung klicken Sie bitte auf den Button „Online bewerben“ am rechten Rand dieser Seite) bis zum 16.01.2022 (Bewerbungseingang) an den Landkreis Eichsfeld. Bewerbungen, die per Post oder E-Mail eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage:

[www.kreis-eic.de/Datenschutz/Datenschutzerklärung der Fachämter/Hauptamt](http://www.kreis-eic.de/Datenschutz/Datenschutzerklärung_der_Fachämter/Hauptamt).

Heilbad Heiligenstadt, den 29.12.2021

Der Landrat

Stellenausschreibung - Psychologe im Sozialpsychiatrischen Dienst (m/w/d)

Der Landkreis Eichsfeld beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als Psychologe im Sozialpsychiatrischen Dienst (m/w/d) im Gesundheitsamt unbefristet in Vollbeschäftigung zu besetzen.

Die Aufgabengebiete umfassen schwerpunktmäßig:

- Planung, Organisation, Koordinierung und Kontrolle der Aufgabenerfüllung des sozialpsychiatrischen Dienstes
- Fachliche Beratung und Anleitung der Sozialarbeiter im Sozialpsychiatrischen Dienst, Fallbesprechungen
- Durchführung von Sprechstunden und Hausbesuchen zur Beratung und Betreuung psychisch kranker Menschen, seelisch, geistig und mehrfach behinderter Menschen
- Beratung von Angehörigen und Bezugspersonen im sozialen Umfeld
- Psychologische Diagnostik und Psychologische Begutachtungen
- Feststellen von Hilfebedarfen und Mitwirkung bei der Hilfeplanung
- Vermittlung und Lenkung der Hilfen entsprechend des festgestellten individuellen Hilfebedarfs des Einzelnen insbesondere medizinische, psychiatrischer und rehabilitative Hilfen
- Einschätzung und Entscheidung über Gefährdungslagen durch z. B. psychische Krisen und/oder Suizidalität
- Kriseninterventionsmaßnahmen zur Abwendung von Krisen
- Organisation und Durchführung von Unterbringungsmaßnahmen nach dem ThürPsychKG
- Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst des sozialpsychiatrischen Dienstes
- Dokumentation der Klientenarbeit
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Behörden und sonstigen Institutionen/Netzwerkarbeit bezüglich regionaler und überregionaler Hilfsmöglichkeiten
- Koordination und fachbezogene Zusammenarbeit mit allen an der psychiatrischen Versorgung beteiligten Einrichtungen und Leistungserbringern
- Öffentlichkeitsarbeit, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- Mitarbeit in Fachgremien
- Bedarfsgerechte Entwicklung eines gemeindepsychiatrischen Versorgungssystems
- Erstellung der Dokumentation zu statistischen Zwecken, Datenaufbereitung und Berichterstattung
- Übernahme von Planungsaufgaben bezüglich finanzieller, materieller und personeller Ressourcen

Die Bewerber (m/w/d) müssen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom/Master) in der Fachrichtung Psychologie verfügen. Berufserfahrung in einer klinischen oder ambulanten psychiatrischen Facheinrichtung ist von Vorteil. Des Weiteren sind mit der Tätigkeit die Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst im Rahmen des Thüringer PsychKG und die Bereitschaft zum Dienst außerhalb der üblichen Arbeitszeit verbunden.

Ein hohes Maß an psychischer Belastbarkeit, Engagement, Verantwortungsbereitschaft und Zuverlässigkeit, Entscheidungsfreude und Entschlusskraft sowie Flexibilität, Einsatzbereitschaft, Konfliktfähigkeit und Stressresilienz, ein gutes Einfühlungs- und ausgeprägtes Durchsetzungsvermögen sowie die Fähigkeit, sich auf unterschiedliche Situationen einstellen zu können und eigenständig zu handeln, werden erwartet.

Der Besitz des Führerscheins Klasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW im dienstlichen Interesse werden vorausgesetzt. PC-Kenntnisse im Umgang mit Standardsoftware sind erforderlich.

Bei einer Einstellung in das Beschäftigungsverhältnis, erfolgt die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 TVöD.

Falls Sie den Anforderungen der Stelle entsprechende Qualifikation vorweisen können und Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie Ihre Bewerbung ausschließlich online über das Bewerbermanagementportal INTERAMT (Registrierung notwendig, zum Start Ihrer Online-Bewerbung klicken Sie bitte auf den Button „Online bewerben“ am rechten Rand dieser Seite) bis zum 15.01.2022 (Bewerbungseingang) an den Landkreis Eichsfeld. Bewerbungen die per Post oder E-Mail eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage:

www.kreis-eic.de/datenschutzerklaerung-fachaemter.html

Heilbad Heiligenstadt, den 17. Dezember 2021

Der Landrat

Stellenausschreibung - Sachbearbeiter Gremien- u. Öffentlichkeitsarbeit (m/w/d)

Der Landkreis Eichsfeld beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines Sachbearbeiters Gremien- u. Öffentlichkeitsarbeit (m/w/d) in Vollbeschäftigung unbefristet zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a. folgende Arbeitsschwerpunkte:

- Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages, der Anschläge und Fraktionen
- Vorbereitung der Einladungen und Tagesordnungen für die Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und sonstiger Gremien in Absprache mit den Amtsleiterin und Vorsitzenden der Ausschüsse
- Teilnahme, Betreuung und Protokollführung in den zugeordneten Gremien des Kreistages sowie Nachbereitung der Sitzungen
- Mitarbeit bei der Erstellung von Vorlagen, Beratung der Fachämter sowie Erstellung von Vorlagen im Amtsbereich des Landrates
- Beschluss- und Festlegungskontrolle für die Gremien des Kreistages
- Aufnahme, Pflege und Kontrolle der Stammdaten
- Sitzungsteilnahme und Protokollführung
- Haushaltsführung
- Abrechnung der Entschädigung und des Verdienstausfalls für Mandatsträger (m/w/d)
- Feststellung der Erträge und Aufwendungen der Produkte Verwaltungsführung, Kreistagsbüro und Öffentlichkeitsarbeit sowie vertretungsweise aller Produkte TH01
- Mitarbeit bei der Bearbeitung von Vorschlägen für die Vergabe des Ehrenringes sowie bei der Einreichung diverser Ehrungen aus Landes- bzw. Bundesebene
- Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Landrats
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Bewerber (m/w/d) müssen über eine abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten, den Angestelltenlehrgang I oder über die Laufbahnbefähigung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst verfügen.

Gesucht werden engagierte und belastbare Mitarbeiter, die sich auf unterschiedliche Situationen einstellen können, über eine gute mündliche und schriftliche Kommunikationskompetenz, ein hohes Verantwortungsbewusstsein, Durchsetzungsvermögen sowie die Fähigkeit zur strukturierten, selbständigen Arbeitsweise und zu konzeptionellem und analytischem Denken verfügen.

Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 7 TVöD.

Falls Sie den Anforderungen der Stelle entsprechende Qualifikation vorweisen können und Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie Ihre Bewerbung ausschließlich online über das Bewerbermanagementportal INTERAMT (Registrierung notwendig, zum Start Ihrer Online-Bewerbung klicken Sie bitte auf den Button „Online bewerben“ am rechten Rand dieser Seite) bis zum 23.01.2022 (Bewerbungseingang) an den Landkreis Eichsfeld. Bewerbungen die per Post oder E-Mail eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage:

[www.kreis-eic.de/Datenschutz/Datenschutzerklärung der Fachämter/Hauptamt](http://www.kreis-eic.de/Datenschutz/Datenschutzerklärung_der_Fachämter/Hauptamt).

Heilbad Heiligenstadt, den 26. November 2021

Der Landrat

Öffentliche Ausschreibung - Vergabe-Nr. G22-0001-118 - Ländlicher Wegebau Ländlicher Wegebau - Hauptweg Gemeinde Kreuzebra/Kefferhausen in 37351 Kreuzebra

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name und Anschrift:

Landkreis Eichsfeld - Zentrale Vergabestelle

Friedensplatz 8

37308 Heilbad Heiligenstadt; Telefon: +49 3606 650-2054

Fax: +49 3606 650-9035; E-Mail: vergabe@kreis-eic.de

Internet:

<https://www.kreis-eic.de>

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer:

G22-0001-118

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

Zugelassene Angebotsabgabe

elektronisch

in Textform

mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel

mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

schriftlich

d) Art des Auftrags

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung

37351 Kreuzebra

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen

Art der Leistung:

Wegebau Hauptweg

Umfang der Leistung:

ca. 13.420 m² Planum

ca. 590³ Oberboden und Schottergemisch abtragen

ca. 2.000 m³ Schottertragschicht

ca. 9.615 m² Asphalttragdeckschicht

ca. 5.060 m Bankette

ca. 1.500 m Neuprofilierung Entwässerungsgräben

ca. 30 m Grabenverrohrung DN 300

ca. 12 Stck Beschilderung

156 Stck Anpflanzung Bäume

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Zweck der baulichen Anlage:

Zweck des Auftrags:

h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

Vergabe nach Losen

Nein

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung:

15.03.2022

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:

28.10.2022

weitere Fristen:

j) Nebenangebote

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

k) mehrere Hauptangebote

nicht zugelassen

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt

unter:

<https://www.evergabe.de/unterlagen/54321-Tender-17dd76cb148-dc20fc121a32b80>

Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen:

Nein

Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden nachgefordert

o) Ablauf der Angebotsfrist

am:

25.01.2022

um:

10:00 Uhr

Ablauf der Bindefrist am:

24.02.2022

p) Adresse für elektronische Angebote (URL): www.evergabe.de

Anschrift für schriftliche Angebote: Vergabestelle s. a)

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen

Deutsch

r) Zuschlagskriterien

nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewichtung:
Niedrigster Preis

s) Eröffnungstermin

am:

25.01.2022

um:

10:30 Landkreis Eichsfeld, Zentrale Vergabestelle, Göttinger Str. 5, 37308 Heilbad Heiligenstadt

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

t) geforderte Sicherheiten

Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B):

5 % der Auftragssumme (inkl. USt., ohne Nachträge), soweit die Auftragssumme mindestens 250.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt

Sicherheitsleistung für Mängelansprüche:

3 % der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften

gesamtschuldnerisch haftend und mit Benennung eines bevollmächtigten Vertreters

w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 'Eigenerklärung zur Eignung' ist erhältlich:

siehe Vergabeunterlagen

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

Thüringer Landesverwaltungsamt

Jorge-Semprún-Platz 4

99423 Weimar. ? Auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung beim Auftraggeber nach § 19 Abs. 2 ThürVgG und die Kostenfolge nach § 19 Abs. 5 ThürVgG wird hingewiesen.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen: Beschlüsse der 70. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 13. Dezember 2021

Beschluss-Nr. LXX- 01/21

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 69. Verbandsversammlung des öffentlichen Teiles.

Beschluss-Nr. LXX- 02/21

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt im Sinne der Vorlage die geprüfte Jahresrechnung 2020

Die geprüfte Jahresrechnung liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 10.01.2022 bis einschließlich 24. Januar 2022 in der

Geschäftsstelle des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN)
An der B 4
99735 Kleinfurra

Beschluss-Nr. LXX - 03/21

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt im Sinne der Vorlage die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für die Jahresrechnung 2020

Beschluss-Nr. LXX - 04/21

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit seinen Anlagen.

Beschluss-Nr. LXX - 05/21

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Fortschreibung des Finanzplanes nach § 62 ThürKO für das Haushaltsjahr 2021 und Folgejahre.

Beschluss-Nr. LXX - 06/21

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die 14. Änderung der Entgeltordnung des ZAN vom 11.09.2007 gemäß beiliegender Anlage (Kalkulation)

Artikel 1

Die Entgeltordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 11.09.2007 wird geändert. Der Satz 3 des § 4 Abs. 3 der Entgeltordnung ist wie folgt zu ersetzen: Der Abschlag der Monate Januar bis Dezember 2022 wird mit einem Kostensatz von 128,07 €/Mg auf der Basis der angelieferten Abfälle des Jahres 2021 berechnet.

Artikel 2

Die 14. Änderung der Entgeltordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 11.09.2007 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Beschluss-Nr. LXX - 07/21

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 69. Verbandsversammlung des nicht öffentlichen Teiles

gez. Jendricke
Verbandsvorsitzender